

12. Januar 2022 <u>Anfrage von MdB Jürgen Trittin</u> St'in H a.d.D. (über PR/KR) <u>Betr.:</u> Treffen mit Vitrenko, CEO Naftogaz	St
	AL
	UAL

Aktenzeichen:		
Bearb.	RL	Mitz.
12.01.22		

I. Sachverhalt

Der CEO von Naftogaz, Yuri Vitrenko, ist derzeit in Deutschland unterwegs und führt verschiedene Gespräche u.a. auch im BMWK mit PSt Krischer. In diesem Zusammenhang hat MdB Trittin, der ebenfalls sich mit Vitrenko treffen wird, um zusätzliche Informationen zu Naftogaz und Nord Stream 2 gebeten.

II. Stellungnahme

Anrede,

1. Nord Stream 2

Die Nord Stream 2 AG hat am 18.10.2021 die Befüllung des ersten Stranges und am 30.12.2021 die Befüllung des zweiten Stranges abgeschlossen. Die Pipeline ist damit technisch betriebsbereit. Beide Rohrleitungen bleiben aber abgesperrt und werden erst zur Inbetriebnahme wieder geöffnet, vorbehaltlich des positiven Ausgangs des Zertifizierungsverfahrens.

Zertifizierung: Mitte Juni 2021 hatte die Nord Stream 2 AG einen Antrag auf Zertifizierung als Unabhängiger Transportnetzbetreiber (ITO) bei der BNetzA nach §§ 4a, 4b, 10 ff. EnWG gestellt. ITOs sind eine zugelassene Entflechtungsform nach dem Gasbinnenmarktrecht.

Wird der Transportnetzbetreiber aus einem Drittstaat (hier: Russland) kontrolliert, kann die Zertifizierung gem. § 4b Abs. 2 EnWG nur erteilt werden, wenn zusätzlich das BMWi

feststellt, dass die Erteilung der Zertifizierung die Versorgungssicherheit in DEU und der EU nicht gefährdet. Die Versorgungssicherheitsprüfung ist damit integraler Teil und zwingende Voraussetzung für eine positive Zertifizierung durch die BNetzA. BMWi hat die Analyse der Versorgungssicherheit im Zertifizierungsverfahren Nord Stream 2 abgeschlossen und am 26.10.2021 an die BNetzA übermittelt. BMWi kam in seiner Analyse zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Zertifizierung die Sicherheit der Gasversorgung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union nicht gefährdet. Der Versorgungssicherheitsanalyse des BMWi vorausgegangen waren auch Konsultationen mit EU-Nachbarstaaten, die ebenfalls in die Analyse eingeflossen sind. So wurde den EU-Mitgliedsländern Estland, Italien, Lettland, Litauen, Österreich, Polen, Slowakei, Tschechien und Ungarn eine Konsultationsmöglichkeit eingeräumt. Im Rahmen der Konsultation wurde durch die polnische Regulierungsbehörde auch eine Stellungnahme der ukrainischen National Energy and Utilities Regulatory Commission (NEURC) übermittelt.

Zeitlich ist für das Verfahren bei der BNetzA ab Vollständigkeit der Unterlagen die Erstellung eines Entscheidungsentwurfs innerhalb von 4 Monaten vorgesehen. Die KOM erstellt dann innerhalb von 2 Monaten eine Stellungnahme. Bei Anhörungen interessierter Parteien wie z.B. ACER verlängert sich die Frist um weitere 2 Monate. Die BNetzA trägt der Stellungnahme der KOM so weit wie möglich Rechnung und hat dann 2 Monate für die Erstellung der Zertifizierungsentscheidung.

Die BNetzA hat am 16.11.2021 offiziell mitgeteilt, das Zertifizierungsverfahren vorläufig auszusetzen. Nach §10 Abs. 2 EnWG i.V.m. RL 2009/101/EG ist der Transportnetzbetreiber in Form einer Kapitalgesellschaft nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaates zu organisieren. Da der Betrieb durch eine Schweizer AG mit Sitz in Zug nicht in solch einer zulässigen Rechtsform organisiert ist, hat die Antragstellerin ihre Absicht mitgeteilt, eine deutsche Tochtergesellschaft zu gründen, die neue Eigentümerin des deutschen Teilstücks der Pipeline werden und dieses betreiben soll. Diese Tochtergesellschaft muss dann selbst die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes an einen Unabhängigen Transportnetzbetreiber erfüllen. Das Verfahren bleibt so lange ausgesetzt, bis die BNetzA die neu vorzulegenden Unterlagen der Tochtergesellschaft als neuer Antragstellerin auf ihre Vollständigkeit hin geprüft hat. Danach wird die BNetzA ihre Prüfung innerhalb des verbleibenden Restes der vom Gesetz vorgesehenen viermonatigen Frist fortsetzen, einen Entscheidungsentwurf erstellen und, wie durch Binnenmarktrecht vorgesehen, der Europäischen Kommission zur Stellungnahme zu übermitteln. Momentan gehen wir davon aus, dass die Gründung der neuen Tochtergesellschaft ca. 2 Monate dauern wird.

Die BNetzA hat am 9.11.2021 die EU-KOM über die Aussetzung unterrichtet. EU-KOM hatte keine Einwände.

Die polnische PGNiG (30.07.2021), die ukrainische Naftogaz (15.10.2021) und die ukrainische GTSOU (20.10.2021) haben Beiladungsanträge bei der BNetzA zum Zertifizierungsverfahren gestellt und wurden am 15.11.2021 durch die BNetzA offiziell beigeladen.

Die ukrainische Seite trägt in ihren Stellungnahmen u.a. vor,

- die Eröffnung weiterer Transitrouten habe stets zu einer Absenkung der Gasflüsse durch die Ukraine geführt
- die Inbetriebnahme der Nord Stream 2 berge daher das Risiko einer vollständigen Verlagerung der gegenwärtig genutzten 40 Mrd. m³/a Transitzapazität der Ukraine auf andere Transitzkorridore

- damit stünden die nach ukrainischen Angaben heute verfügbaren Transitzkapazitäten mit einem Potenzial von 146 Mrd. m³/Jahr künftig nicht mehr zur Verfügung
- die Zertifizierung wird sich nach Ansicht der ukrainischen Seite zudem negativ auf die Gaspreise im ukrainischen Binnenmarkt und die Nutzung der ukrainischen Speicherinfrastruktur durch europäische Händler auswirken.
- Die Inbetriebnahme der Nord Stream 2 führe des Weiteren zu einer Steigerung der Gaspreise in der Ukraine sowie in Mittel- und Osteuropa, der Einfluss der PJSC Gazprom auf den Gasmarkt stiege weiter.

2. Gastransit und Gasversorgung

Am 30. Dezember 2019 haben sich PJSC Gazprom, Naftogaz und der ukrainische Fernleitungsnetzbetreiber GTSOU auf neue Verträge zum Transit russischen Erdgases ab dem 1. Januar 2020 geeinigt. Die PJSC Gazprom verpflichtet sich hierin dazu, bestimmte Mindestmengen durch die Ukraine zu transportieren oder für den Transport dieser Mengen zu bezahlen („ship-or-pay“). Die Laufzeit des Vertrages beträgt fünf Jahre und die jährlichen Mindestmengen betragen im Jahr 2020 insgesamt 65 Mrd. m³ und in den Folgejahren jeweils 40 Mrd. m³. Der aktuelle Transitvertrag läuft bis zum 31. Dezember 2024. Die UKR rechnet mit rd. 7 Mrd. US \$ Einnahmen aus dem Vertrag.

Gazprom hat die im Gastransitvertrag für 2021 vereinbarte Menge von 40 Mrd. m³ trotz Mindermengen im Oktober 2021 über die UKR transportiert. Dies ist für die Versorgung der Ukraine im Winter existenziell, da sie sich, im Einklang mit den Regeln des 3. Energiebinnenmarktpaketes aus dem russischen Gastransit mit Erdgas versorgt. Dabei handelt es sich um einen virtuellen Reverse Flow aus Westeuropa. Daneben hat die UKR die Möglichkeiten für einen physischen Reverse Flow über die Slowakei ausgebaut. Derzeit stehen physische Einspeisekapazität von 9 Mrd. m³/Jahr in Budince (Slowakei) zur Verfügung, damit kann eine 50% Versorgung abgesichert werden. Für eine 100% Versorgung aus Westeuropa müssten zusätzlich die Kopplungspunkte mit Polen und Ungarn, die derzeit für den virtuellen Reverse Flow genutzt werden, für den physischen Reverse Flow angepasst werden. Mengenmäßig könnte damit die Erdgasversorgung der Ukraine, in Verbindung mit der Inlandsförderung, aus Europa vollständig gesichert werden, falls es zu einer Unterbrechung des russischen Gastransits käme.

Am 21. Juli 2021 wurde eine „Gemeinsame Erklärung der USA und Deutschlands zur Unterstützung der Ukraine, der europäischen Energiesicherheit und unserer Klimaziele“ veröffentlicht, die das Ergebnis einer Einigung zwischen DEU und USA zu Nord Stream 2 ist. Diese sieht auch Maßnahmen im Gasbereich vor. So wurde am 18.08.2021 Georg Graf Waldersee erneut, wie bereits 2019, als Sonderbeauftragter der Bundesregierung für den UKR-Gastransit ernannt. Bisher führte er bereits Gespräch in Kiew, Moskau und Washington, um bei einer Verlängerung des Gastransitvertrages ab 2025 vermittelnd tätig zu sein. (Der gegenwärtige RUS-UKR Gastransitvertrag gilt bis zum 31.12.2024.)

UKR trägt seit mehreren Jahren vor, dass für die Sicherung des russ. Gastransit über die Ukraine, der Transit durch die UKR von Gazprom Export auf die westeuropäischen Händler übergehen sollte. Sie sollten hierfür ihre Abnahmepunkte/Lieferpunkte ändern. Auf Bitte von Naftogaz wurde hierzu am 30.11.2021 ein DEU-UKR Workshop unter Leitung des BMWK zu Gashandelsfragen durchgeführt, an dem auch die DEU - Gashändler teilnahmen, die direkt Gas aus RUS beziehen.

Auf Bitte der Ukraine prüft gegenwärtig eine Expertengruppe unter Leitung der EU-KOM – DG Joint Research Centre die Gasversorgung der Ukraine im bevorstehenden Winter 2021/2022, in die auch DEU Experten eingebunden sind.

Die Ukraine erwirbt derzeit kein russisches Erdgas im Direktbezug, sondern nur über den virtuellen bzw. physischen Reverse Flow aus Westeuropa. Dabei wird für die Preisbildung als Ausgangspunkt für die Lieferung Düsseldorf festgesetzt, der Preis nennt sich Düsseldorf+ und beinhaltet den Transport des Gases bis Düsseldorf und danach zurück in die Ukraine, mit der Folge eines höheren Gaspreises für die Ukraine als im Direktbezug von Russland.

Naftogaz legte am 22. Dez. 2021 bei EU KOM eine Beschwerde gegen Gazprom wegen Marktmachtmissbrauchs auf dem EU Gasmarkt ein. Dem BMWK ist bekannt, dass die EU-KOM sich mit der Frage des Gasmarktes und der Rolle von Gazprom befasst, nähere Erkenntnisse liegen dem BMWK hierzu aber nicht vor.

Nach Aussage der deutschen Gasmarktakteure werden alle russischen Lieferverträge bisher erfüllt.

3. Nutzung der ukrainischen Erdgasspeicher

Die Ukraine besitzt in Europa mit rd. 318 TWh (ca. 32,2 Mrd. m³) das größte Erdgasspeichervolumen in Europa (EU: 1107 TWh). Davon befinden sich rd. 76 % an der Slowakisch/Ukrainischen Grenze. In der Vergangenheit dienten die Speicher Gazprom für die Versorgung Europas im Winter. Gegenwärtig werden sie einerseits von der UKR genutzt für die Eigenversorgung und die Sicherung des Reverse Flows im Winter (rd. 15 Mrd. m³). Am 1.11.2021 waren rd. 18 Mrd. m³ eingespeist, davon gehörten rd. 2 Mrd. m³ ausländischen Gashändlern. Seit 2020 hat die UKR Voraussetzungen geschaffen (Customs-Warehouses) damit ausländischer Händler die Speicher nutzen können. Wegen der politischen Unsicherheiten und negativen Erfahrungen ist aber die Bereitschaft der Händler begrenzt größere Mengen in der Ukraine einzuspeichern. Eines der Probleme ist für europäische Unternehmen die auf dem ukrainischen Markt tätigsein wollen, dass der Handel innerhalb der Ukraine und außerhalb des „Customs-Warehouses“ eine eigene Lizenz erfordert. Dies ist eine genehmigungsrechtliche Hürde. Viele Staaten verzichten darauf, oder verlangen lediglich, dass ein Unternehmen in irgendeinem EU-Mitgliedstaat eine Gas-Handelslizenz haben muss.

4.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]